

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten*

Art. 8 - Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten wird durch eine Nr. 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«11. dem Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Erlasse zur Ausführung dieses Gesetzes genügen, sofern der betreffende Vermittler diesen Rechtsvorschriften unterliegt.»

Art. 9 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

«§ 2 - Ein Bank- und Investmentdienstleistungsagent darf weder ein Mandat noch eine Vollmacht über ein Konto seiner Kunden haben, außer über Konten der zu seinem Haushalt gehörenden Mitglieder seiner Familie und von Handelsgesellschaften, deren effektiver Leiter er ist, noch Finanzinstrumente oder Kontenbücher seiner Kunden führen oder aufbewahren.»

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 5 - Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Zusammenarbeit zwischen einem Bank- und Investmentdienstleistungsagenten und seinem Auftraggeber beendet ist, streicht sie den betreffenden Agenten aus dem Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, nachdem sie ihn vorher davon in Kenntnis gesetzt hat.»

Art. 10 - Artikel 11 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Er muss darüber hinaus folgende Verpflichtungen einhalten:

1. Die in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnten Investmentdienstleistungen sind beschränkt auf Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*), *c*) und *d*) des Gesetzes über die Aufsicht über den Finanzsektor.

2. Die in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnten Nebendienstleistungen sind auf die in Nr. 1 erwähnten Finanzinstrumente beschränkt, für die er Aufträge erhalten und übermitteln kann.

3. Er darf zu keinem Zeitpunkt in bar oder auf einem Konto Geldmittel und Finanzinstrumente erhalten und aufbewahren oder sich gegenüber Sparern oder Anlegern in einer Debet-Position befinden; er darf weder ein Mandat noch eine Vollmacht über ein Konto seiner Kunden haben, außer über Konten der zu seinem Haushalt gehörenden Mitglieder seiner Familie und von Handelsgesellschaften, deren effektiver Leiter er ist, noch Finanzinstrumente oder Kontenbücher seiner Kunden führen oder aufbewahren.»

Art. 11 - Artikel 18 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 3 - Im Falle einer Konkureröffnung eines Bank- und Investmentdienstleistungsvermittlers streicht die CBFA den betreffenden Vermittler aus dem Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler und setzt ihn davon in Kenntnis.»

Art. 12 - In Artikel 23 desselben Gesetzes wird § 2 aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 13 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 3 Buchstabe *a*), *b*), *d*) und *e*) und 7 fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Trapani, den 31. Juli 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Die Ministerin der KMB, der Selbstständigen, der Landwirtschaft und der Wissenschaftspolitik
Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
S. DE CLERCQ

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3437

[C - 2009/00655]

10 FEVRIER 2008. — Arrêté royal relatif aux conditions en matière de formation et d'expérience professionnelle et à la reconnaissance des qualifications professionnelles CE pour l'exercice de la profession de détective privé, ainsi qu'à l'agrément des formations. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 10 février 2008 relatif aux conditions en matière de formation et d'expérience professionnelle et à la reconnaissance des qualifications professionnelles CE pour l'exercice de la profession de détective privé, ainsi qu'à l'agrément des formations (*Moniteur belge* du 3 mars 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3437

[C - 2009/00655]

10 FEBRUARI 2008. — Koninklijk besluit betreffende de vereisten met betrekking tot de opleiding en de erkenning van de EG-beroepskwalificaties voor het uitoefenen van het beroep van privé-detective en de erkenning van de opleidingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 betreffende de vereisten met betrekking tot de opleiding en de erkenning van de EG-beroepskwalificaties voor het uitoefenen van het beroep van privé-detective en de erkenning van de opleidingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3437

[C — 2009/00655]

10. FEBRUAR 2008 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST ENNERES

10. FEBRUAR 2008 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1996 und 7. Mai 2004, insbesondere des Artikels 3 § 1 Nr. 4, so wie er durch das Gesetz vom 30. Dezember 1996 abgeändert worden ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. September 1992 über die Ausstellung des Zeugnisses für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Einrichtungen, die zur Ausstellung dieses Zeugnisses befugt sind, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juni 1997 und 17. Februar 2005;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 43.747/2 des Staatsrates vom 5. Dezember 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in belgisches Recht umgesetzt werden muss;

In der Erwägung, dass die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der privaten Sicherheit ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ausgeschlossen worden sind und Titel II der vorerwähnten Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 5 bis 9) über die Dienstleistungsfreiheit daher keine Anwendung auf die Ausübung der im vorerwähnten Gesetz vom 19. Juli 1991 erwähnten Tätigkeiten findet;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Mit vorliegendem Erlass wird unter anderem die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, mit Ausnahme des Titels II der vorerwähnten Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 5 bis 9) über die Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf die im Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs erwähnten Tätigkeiten, gewährleistet.

TITEL I — Begriffsbestimmungen

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Richtlinie": die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,

2. "Gesetz": das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1996 und 7. Mai 2004,

3. "Mitgliedstaat": ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Schweizerische Eidgenossenschaft,

4. "Berufsqualifikationen": die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*) und *c*) und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden,

5. "Berufserfahrung": die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat,

6. "Ausbildungsnachweisen": Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden,

7. "Minister": den Minister des Innern,

8. "zuständiger Behörde": jede Behörde oder Stelle, die von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattet worden ist, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen beziehungsweise entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in vorliegendem Erlass abgezielt wird,

9. "zuständiger belgischer Behörde" oder "Verwaltung": die Direktion Private Sicherheit der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,

10. "reglementiertem Beruf": eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist,

11. "reglementierter Ausbildung": eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden,

12. "Fächern, die sich wesentlich unterscheiden": jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Belgien geforderten Ausbildung aufweist,

13. "Antragsteller": einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates,

14. "Eignungsprüfung": eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und in Belgien gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten durchgeführte Prüfung,

15. "Anpassungslehrgang": die Ausübung der reglementierten Tätigkeit, die in Belgien unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht.

TITEL II — Bedingungen für den Zugang zu den Ausbildungen, Regeln in Bezug auf die Zulassung der Ausbildungen und der Lehrbeauftragten, Bedingungen in Bezug auf die Prüfungen und die Befähigungsnachweise, Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven und Kontrolle

KAPITEL I — Ausbildungsbedingungen

Art. 3 - Personen, die sich nicht auf die in Titel III vorgesehene Anerkennungsregelung berufen können, können die Erlaubnis erhalten, die Tätigkeiten eines Privatdetektivs auszuüben, wenn sie Inhaber des Befähigungsnachweises eines Privatdetektivs sind.

Dieser Befähigungsnachweis wird von einer zu diesem Zweck vom Minister gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 zugelassenen Ausbildungseinrichtung erteilt.

Art. 4 - In Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 müssen die Personen, für die die Verwaltung festgestellt hat, dass sie unter die Bestimmungen von Artikel 22 § 1 des Gesetzes fallen, nicht über den Befähigungsnachweis eines Privatdetektivs verfügen.

Art. 5 - Jeder Privatdetektiv muss alle fünf Jahre nach erstmaliger Erlangung des Befähigungsnachweises beziehungsweise der Zulassung, wenn er unter die Bestimmungen von Artikel 22 § 1 des Gesetzes fällt, an einer in Artikel 6 § 2 festgelegten Anpassungsfortbildung teilgenommen haben, ohne gefehlt zu haben, und ständig über die Anpassungsfortbildungsbescheinigung verfügen.

Art. 6 - § 1 - *a*) Die Grundausbildung zum Privatdetektiv umfasst mindestens zweihundertfünfzig Stunden, die auf maximal zwei Jahre verteilt sind und folgende Fächer betreffen:

A. Juristische Ausbildung (sechzig Stunden)

a) Verfassungsrecht, einschließlich der in der Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

b) Zivilrecht,

c) Strafrecht,

d) Gerichtsverfahrensrecht,

e) die auf Privatdetektive, Polizeidienste, Wachunternehmen, interne Wachdienste und Sicherheitsunternehmen anwendbaren Rechtsvorschriften.

B. Sozialpsychologische Ausbildung (dreißig Stunden)

a) Psychologie,

b) Kriminologie,

c) Berufspflichten,

C. Fachtechnische Ausbildung (sechzig Stunden)

a) Detektivtechniken,

b) Informatik,

c) Berichterstattung,

D. Theoretische Fächer müssen der Berufspraxis eines Detektivs angepasst sein.

E. 100 Stunden praktische Übungen, die innerhalb der Ausbildungseinrichtung organisiert werden.

b) Eine für die Grundausbildung zugelassene Ausbildungseinrichtung kann eine sektorielle Ausbildung einrichten, insofern diese den Spezifitäten eines bestimmten Untersuchungsbereichs entspricht. Diese Ausbildung muss allen Bestimmungen von Artikel 12 § 2 genügen. Jede sektorielle Ausbildung muss vom Minister nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven, wie in Artikel 14 festgelegt, zugelassen werden.

§ 2 - Die Anpassungsfortbildung beinhaltet eine Teilnahme von mindestens 25 Stunden an Studiensitzungen über aktuelle Aspekte des Berufs des Privatdetektivs, darunter mindestens 15 Stunden juristische Ausbildung.

Art. 7 - Vor der Einschreibung des Kandidaten für die Ausbildung informiert die Ausbildungseinrichtung ihn über Folgendes:

1. die gesetzlichen Bedingungen, die der Betreffende erfüllen muss, um den Beruf eines Privatdetektivs auszuüben,

2. die Regeln in Bezug auf die Prüfungen und Nachprüfungen,

3. die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Anpassungsfortbildung.

Der Kandidat darf nur an den in Artikel 6 festgelegten Ausbildungen teilnehmen, wenn er der Ausbildungseinrichtung folgende Dokumente vorlegt:

1. einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Strafregister, aus dem hervorgeht, dass er nicht wegen in Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnter Straftaten verurteilt worden ist,

2. ein Identitätsdokument, aus dem hervorgeht, dass er die in Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte Bedingung in Bezug auf die Staatsangehörigkeit erfüllt.

KAPITEL II — *Bedingungen in Bezug auf die Prüfungen und die Befähigungsnachweise*

Art. 8 - Um die Prüfungen zu bestehen, muss man mindestens fünfzig Prozent der Punkte in jedem erteilten Fach und mindestens sechzig Prozent der Punkte für die Gesamtheit der geprüften Fächer erreichen.

Ungeachtet der Ausbildungseinrichtung darf niemand sich mehr als vier Mal zu den in Anwendung des vorliegenden Erlasses organisierten Prüfungen anmelden, einschließlich der Nachprüfungen, die spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung der vorigen Prüfungsperiode organisiert werden müssen.

Nachprüfungen können ohne die Verpflichtung zur erneuten Teilnahme am Kursus abgelegt werden.

Wer die Nachprüfungen nicht bestanden hat, muss ein zweites Mal an allen Kursen teilnehmen, um sich erneut zu den Prüfungen anmelden zu können.

Die Ausbildungseinrichtung wendet eine Prüfungsordnung an, die vom Minister nach Stellungnahme der Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven gebilligt wird.

Art. 9 - Im Rahmen des der Verwaltung erteilten Kontrollauftrags darf:

1. die Verwaltung den verschiedenen Prüfungssitzungen einer Ausbildungseinrichtung beiwohnen,
2. der Minister beschließen, eine für ein theoretisches Fach geplante Prüfung durch eine von der Verwaltung verfasste schriftliche Prüfung zu ersetzen,
3. der Minister beschließen, dass die Prüfungen für ein bestimmtes Fach von einer von ihm zugelassenen Prüfungseinrichtung abgenommen werden.

Art. 10 - Die Befähigungsnachweise werden den Ausbildungsteilnehmern binnen zwei Monaten nach Abschluss der Prüfungsperiode ausgestellt.

Art. 11 - Die Befähigungsnachweise sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem auf dem Befähigungsnachweis angegebenen Datum der Ausstellung gültig.

KAPITEL III — *Bedingungen in Bezug auf die Zulassung der Ausbildungen*

Art. 12 - § 1 - Um für die Grundausbildung zugelassen zu werden, muss eine Ausbildungseinrichtung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. ein vom Minister gebilligtes Unterrichtsprogramm anbieten, das zumindest das in Artikel 6 § 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Mindestprogramm umfasst,
3. Lehrbeauftragte beschäftigen, die
 - a) nicht - selbst nicht mit Aufschub - verurteilt worden sind zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Korrekionalstrafe wegen Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, sexuellen Übergriffs, Vergewaltigung oder Straftaten, die in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches erwähnt sind, Beamtenbestechung, Benutzung falscher Namen, Hehlerei, Ausstellung ungedeckter Schecks, Meineid, Geldfälschung,
 - b) nicht von strafrechtlichen Verurteilungen oder administrativen Geldbußen, einer Aussetzung oder einem Entzug der Zulassung als Privatdetektiv in Anwendung des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse betroffen waren,
 - c) außerdem keine Taten begangen haben, die einen Verstoß gegen die Berufsethik eines Privatdetektivs und/oder eines Lehrbeauftragten darstellen können,
 - d) für die Erteilung der Kurse und der praktischen Übungen beweisen können, dass sie über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen, der in einer Liste aufgeführt ist, die der Minister für jedes Fach aufgestellt hat, oder im Laufe der letzten fünfzehn Jahre eine relevante Erfahrung von mindestens fünf Jahren in dem zu unterrichtenden Fach erworben haben,
4. über eine ausreichende Infrastruktur für die Erteilung des durch vorliegenden Erlass geregelten Unterrichts verfügen oder verfügen können,
5. einen Unterrichtskoordinator vollzeitig beschäftigen, der mit der Koordinierung der von der Ausbildungseinrichtung organisierten Kurse und praktischen Übungen beauftragt ist und der nachweist, dass er hierfür über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende berufliche Eignung verfügt,
6. keinen Fernunterricht für Privatdetektive organisieren.

§ 2 - Um für die Anpassungsfortbildung zugelassen zu werden, muss eine Ausbildungseinrichtung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie muss die in § 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.
2. Sie muss während zwei aufeinander folgender Jahre die in Artikel 6 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnte Ausbildung organisiert haben, ohne dass hierbei Verstöße gegen die in § 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Bedingungen festgestellt worden sind.
3. Sie muss mindestens einen Anpassungsfortbildungslehrgang pro Jahr organisieren.

§ 3 - Der Inhalt der Kurse und der praktischen Übungen muss jährlich angepasst werden, wobei der Entwicklung der Rechtsvorschriften und der Technologie Rechnung zu tragen ist. Aus den unterrichteten Fächern muss deutlich hervorgehen, dass der Privatdetektiv keine polizeilichen Befugnisse besitzt.

Art. 13 - § 1 - Dem Antrag auf Zulassung, wie in Artikel 12 §§ 1 und 2 erwähnt, müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Satzung und die Geschäftsordnung der Ausbildungseinrichtung,
2. die ausführlichen Unterrichtsprogramme,
3. die Modalitäten für die Organisation der Kurse und Prüfungen,

4. die Liste der Mitglieder des Lehrkörpers und für jedes von ihnen die Personalien, ein Auszug aus dem Strafregister, ein Lebenslauf in Bezug auf die Berufstätigkeiten, sowie jede Angabe, mit der nachgewiesen wird, dass die in Artikel 12 § 1 Nr. 3 Buchstabe *d*) erwähnten Bedingungen erfüllt sind,

5. die Regeln für die Zusammenstellung der Prüfungsausschüsse,

6. die Beträge der Gebühr für Einschreibung und Teilnahme an den Kursen.

§ 2 - Die Ausbildungseinrichtung teilt dem Minister jede Änderung der in § 1 vorgesehenen Angaben unverzüglich mit.

KAPITEL IV — *Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven*

Art. 14 - § 1 - Innerhalb des FÖD Inneres wird eine Kommission gegründet, die "Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven" genannt wird und sich zusammensetzt aus:

1. dem Beauftragten der Verwaltung, der den Vorsitz wahrnimmt,

2. zwei Vertretern der föderalen Polizei, die von der Generaldirektion der Unterstützung und der Verwaltung bestimmt werden,

3. einem Vertreter der lokalen Polizei, der vom Ständigen Ausschuss für die Lokale Polizei bestimmt wird,

4. drei Privatdetektiven, die die erforderliche Ausbildung an einer zugelassenen Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen und den Beruf hauptberuflich ausüben; sie werden vom Minister auf Vorschlag der Berufsorganisationen des Sektors gewählt,

5. zwei Vertretern der zugelassenen Ausbildungseinrichtungen. Diese werden im gemeinsamen Einvernehmen von den zugelassenen Ausbildungseinrichtungen für Privatdetektive vorgeschlagen.

Für jeden Vertreter wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

§ 2 - Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden von der Verwaltung wahrgenommen.

§ 3 - Die Mitglieder werden vom Minister für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei Verhinderung. Das Mandat der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder endet mit ihrem Rücktritt. Das Mandat der nach der Erneuerung der Kommission ernannten Mitglieder und Ersatzmitglieder endet bei der nächsten Erneuerung der Kommission.

§ 4 - Die Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven hat den Auftrag, den Minister zu beraten bezüglich:

1. Einzelheiten zu den in Artikel 6 festgelegten Unterrichtsprogrammen,

2. der Zulassung der Ausbildungseinrichtungen und ihres Unterrichtsprogramms,

3. der Anwendung des vorliegenden Erlasses und eventueller Abänderungsvorschläge.

KAPITEL V — *Kontrolle*

Art. 15 - Die Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen übermitteln der Kommission für die Ausbildung von Privatdetektiven jährlich am Zulassungsdatum einen Bericht über das Programm und die Organisation der Kurse, die Organisation und Koordination der praktischen Übungen sowie die Namen und Titel der Lehrbeauftragten und Ausbildungsteilnehmer.

Die Ausbildungseinrichtungen, die für die Organisation der in Artikel 6 § 2 erwähnten Fortbildung zugelassen sind, ergänzen den Bericht durch alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Programm den Bestimmungen von Artikel 12 §§ 2 und 3 entspricht.

Art. 16 - Der Unterrichtskoordinator und der Direktor informieren den Minister spontan und unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit bezüglich des Verlaufs der Ausbildungen und der Prüfungen.

Art. 17 - Den vom Minister bestimmten Bediensteten und Beamten, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und des vorliegenden Erlasses beauftragt sind, werden die erforderlichen Erleichterungen, wie die Überprüfung der Angaben des Berichts, der Zugang zu den Räumlichkeiten und den Unterlagen, der Kontakt mit den Organisatoren, den Lehrbeauftragten, dem Unterrichtskoordinator, den Ausbildungsteilnehmern und ihre eventuelle Anhörung, gewährt.

TITEL III — *Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen*

KAPITEL I — *Qualifikationsniveaus*

Art. 18 - Für die Anwendung von Artikel 20 und zur Beurteilung der Berufsqualifikationen des Antragstellers, der die im Gesetz erwähnten Tätigkeiten ausüben möchte, werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

1. Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt und durch den die Berufsqualifikationen einer Person bescheinigt werden,

a) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Nummern 2, 3, 4 oder 5 erteilt wird,

b) oder aufgrund einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung,

c) oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Antrags,

d) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt,

2. Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,

a) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne von Nr. 3 ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird,

b) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Buchstabe *a*) und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird,

3. Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

a) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Nummern 4 und 5 ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird,

b) oder - im Falle eines reglementierten Berufs - eines dem Ausbildungsniveau gemäß Buchstabe a) entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet,

4. Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird,

5. Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

KAPITEL II — Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Art. 19 - Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Europäischen Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 18 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft die zuständige belgische Behörde zur Anwendung von Artikel 20 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Berufsqualifikationen, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in einem Land erworben worden sind, das kein Mitgliedstaat ist, werden ebenfalls Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, sofern der betreffende Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet in Anwendung von Artikel 2 § 2 der Richtlinie die Ausübung eines reglementierten Berufs gestattet.

KAPITEL III — Anerkennungsbedingungen

Art. 20 - Es wird davon ausgegangen, dass eine Person die in Artikel 3 § 1 Nr. 4 beziehungsweise in Artikel 3 § 2 Nr. 5 erwähnten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und Berufserfahrung erfüllt, wenn sie am Datum der Einreichung des Antrags, der darauf abzielt, dass dem Antragsteller die Zulassung zur Ausübung der im Gesetz erwähnten Tätigkeiten erteilt wird:

1. entweder den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit zu erhalten,

2. oder beweist, dass sie die betreffende Tätigkeit Vollzeit zwei Jahre lang in den zehn Jahren vor Einreichung des Antrags in einem anderen Mitgliedstaat, der diese Art Tätigkeit nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit vorbereitet wurde.

Die in Nr. 1 erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen gleichzeitig:

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 18 liegt, das das Gesetz fordert.

Die in Nr. 2 erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen gleichzeitig:

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein,

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 18 liegt, das das Gesetz fordert, und

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Absatz 1 erwähnte zweijährige Berufserfahrung wird nicht gefordert, wenn der Antragsteller ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis besitzt, das eine reglementierte Ausbildung abschließt und die Vorbereitung des Inhabers auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit bescheinigt.

KAPITEL IV — Verfahren

Art. 21 - § 1 - Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikationen, der von einem Antragsteller ausgeht, der die im Gesetz erwähnten Tätigkeiten ausüben möchte, muss gemäß folgenden Modalitäten eingereicht werden:

1. Der Antrag wird bei der zuständigen belgischen Behörde eingereicht.

2. Der Antrag enthält den Staatsangehörigkeitsnachweis des Antragstellers.

3. Der Antrag enthält eine Kopie des Befähigungsnachweises und/oder des Ausbildungsnachweises, auf die der Antragsteller sich bezieht, und gegebenenfalls Dokumente, die die relevante Berufserfahrung bescheinigen.

4. der Antrag und die Anlagen sind in französischer, niederländischer oder deutscher Sprache abgefasst oder es wird ihnen eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen in einer dieser Sprachen beigelegt.

§ 2 - Hat die zuständige belgische Behörde berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 2 Nr. 6, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die zuständige belgische Behörde bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtungen des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist,

b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und

c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

§ 3 - Ferner kann die zuständige belgische Behörde den Antragsteller auffordern, Informationen und/oder zusätzliche Unterlagen zu seiner Ausbildung oder seiner relevanten Berufserfahrung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um ihr Niveau und ihren Inhalt festzustellen sowie um festzustellen, ob sie möglicherweise von dem in Belgien geforderten Niveau der Ausbildung erheblich abweichen.

Art. 22 - Die zuständige belgische Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Art. 23 - Der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte trifft eine Entscheidung über den Antrag binnen einer Frist von drei Monaten, nachdem er festgestellt hat, dass die Antragsakte vollständig ist. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

In dieser Entscheidung kann der Minister oder der von ihm bestimmte Beamte verlangen, dass der Antragsteller eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt oder einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert:

a) wenn die Ausbildungsdauer, die der Antragsteller gemäß Artikel 18 Nr. 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt,

b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der in Belgien vorgeschrieben ist,

c) wenn der reglementierte Beruf in Belgien eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 § 2 der Richtlinie sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in Belgien gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

Bevor der Minister oder der von ihm bestimmte Beamte diese Entscheidung trifft und wenn diese sich auf eine der in Buschstabe b) oder c) von Absatz 2 erwähnten wesentlichen Unterschiede bezieht, prüft er, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner relevanten Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

Gegen diese Entscheidung beziehungsweise gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung kann eine Beschwerde beim Gericht Erster Instanz von Brüssel eingelegt werden. Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 24 - Die Eignungsprüfung erfolgt gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten. Der Minister bestimmt die Fächer, auf die diese Prüfung sich bezieht, aufgrund der wesentlichen Unterschiede, die festgestellt wurden.

Art. 25 - Der Anpassungslehrgang, seine Bewertung und das Statut des Lehrgangsteilnehmers werden vom Minister festgelegt.

KAPITEL V — Sprachkenntnisse

Art. 26 - Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen die niederländische, die französische oder die deutsche Sprache beherrschen.

KAPITEL VI — Verwaltungszusammenarbeit

Art. 27 - Die zuständige belgische Behörde und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats arbeiten eng zusammen bei der Anwendung des vorliegenden Titels. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

Art. 28 - Die zuständige belgische Behörde und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der im Gesetz erwähnten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und gegebenenfalls die Artikel 122 bis 133 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation einzuhalten.

Im entgegengesetzten Fall, auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, prüfen die belgischen zuständigen Behörden die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

TITEL III [*sic, zu lesen ist: TITEL IV*] — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 - Der Königliche Erlass vom 14. September 1992 über die Ausstellung des Zeugnisses für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Einrichtungen, die zur Ausstellung dieses Zeugnisses befugt sind, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juni 1997 und 17. Februar 2005, wird aufgehoben.

Art. 30 - Personen, die einen gemäß oben erwähntem Königlichen Erlass vom 14. September 1992 ausgestellten Zeugnis besitzen, gelten als Inhaber des Befähigungsnachweises eines Privatdetektivs, der in Anwendung des vorliegenden Erlasses, Zugang zur Ausübung des Berufs des Privatdetektivs gibt.

Art. 31 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Februar 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL
BUDGET ET CONTROLE DE LA GESTION

F. 2009 — 3438

[C - 2009/03358]

21 AOUT 2009. — Arrêté royal portant répartition partielle, pour ce qui concerne des dépenses de déménagement, du crédit provisionnel inscrit au programme 03-41-1 de la loi contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2009 et destiné à couvrir des dépenses de toute nature découlant de la réforme des carrières, du financement de la contribution belge dans le nouveau siège de l'OTAN, de l'exécution du plan concernant les premiers emplois dans les SPF et le BIRB, de l'indice des prix à la consommation et autres divers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 13 janvier 2009 contenant le Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2009, notamment l'article 2-03-2;

Considérant qu'un crédit d'engagement et de liquidation provisionnel de 338.745.000 euros, destiné entre autres à couvrir des dépenses de toute nature découlant de la réforme des carrières, du financement de la contribution belge dans le nouveau siège de l'OTAN, de l'exécution du plan concernant les premiers emplois dans les SPF et le BIRB, de l'indice des prix à la consommation, et autres divers, est inscrit au programme 03-41-1 du Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2009;

Considérant qu'aucun crédit n'est prévu aux sections 18 - SPF Finances et 25 SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement de la loi contenant le Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2009 pour couvrir les dépenses liées au déménagement des services de ces SPF;

Considérant en outre qu'un nombre de marchés publics et d'implications budgétaires y liées par rapport aux mouvements de déménagement pour les services des SPF précités auront lieu prochainement et que les obligations contractuelles et financières envers les fournisseurs de ces SPF susmentionnés doivent pouvoir être honorées en temps utile;

Sur la proposition de Notre Secrétaire d'Etat au Budget,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Un crédit d'engagement et de liquidation de 8.178.000,00 euros est prélevé du crédit provisionnel, inscrit au programme 03-41-1 (allocation de base 41.10.01.00.01) de la loi contenant le Budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2009, et est réparti conformément au tableau ci-annexé.

Les montants figurant dans ce tableau sont rattachés aux crédits prévus pour l'année budgétaire 2009 aux programmes et allocations de base concernés.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
BUDGET EN BEHEERSCONTROLE

N. 2009 — 3438

[C - 2009/03358]

21 AUGUSTUS 2009. — Koninklijk besluit houdende gedeeltelijke verdeling, betreffende verhuiskosten, van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 03-41-1 van de wet houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2009 en bestemd tot het dekken van allerhande uitgaven voortvloeiend uit de loopbaanhervorming, de financiering van het Belgisch aandeel in de nieuwe NAVO-zetel, de uitvoering van het plan inzake startbanen bij de FOD's en het BIRB, de wijziging van het indexcijfer van de consumptieprijzen en andere diverse

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 13 januari 2009 houdende de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2009, inzonderheid op artikel 2.03.2;

Overwegende dat op het programma 03-41-1 van de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2009 een provisioneel vastleggings- en vereffeningskrediet is ingeschreven ten belope van 338.745.000 euro, onder meer bestemd tot het dekken van allerhande uitgaven voortvloeiend uit de loopbaanhervorming, de financiering van het Belgisch aandeel in de nieuwe NAVO-zetel, de uitvoering van het plan inzake startbanen bij de FOD's en het BIRB, de wijziging van het indexcijfer van de consumptieprijzen, en andere diverse;

Overwegende dat op de secties 18 - FOD Financiën en 25 FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu van de wet houdende de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2009 geen enkel krediet is uitgetrokken om de uitgaven te dekken in verband met de verhuis van de diensten van deze FOD's;

Overwegende dat een aantal overheidsopdrachten en de ermee samenhangende budgettaire implicaties met betrekking tot de verhuis van de diensten van de bovenvermelde FOD's binnenkort doorgaan en de contractuele en financiële verplichtingen van deze FOD's ten aanzien van hun leveranciers tijdig moeten kunnen worden nagekomen;

Op de voordracht van Onze Staatssecretaris voor Begroting,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Een vastleggings- en vereffeningskrediet van 8.178.000,00 euro wordt afgenomen van het provisioneel krediet, ingeschreven op het programma 03-41-1 (basisallocatie 41.10.01.00.01) van de wet houdende de Algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2009, en wordt verdeeld overeenkomstig de bijgevoegde tabel.

De in deze tabel vermelde bedragen worden gevoegd bij de kredieten welke onder de betrokken programma's en basisallocaties zijn uitgetrokken voor het begrotingsjaar 2009.